

Rächtzytig

INHALT

Das neue Erbrecht ist da
— 1 —

Das neue Aktienrecht –
viel Lärm um nichts?
— 2 —

Häusermann+Partner

Neu auch
in Biel/Bienne
für Sie da!

ERBRECHT

Das neue Erbrecht ist da

Andreas Gubler, Notar

Nun ist es so weit. Das neue Erbrecht ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Folgende Punkte gibt es bei dieser Revision zu beachten:

Reduktion der Pflichtteile

- Der Pflichtteil der Nachkommen wurde von bisher $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbspruchs auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Somit können einzelne Kinder, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder weitere Personen besser begünstigt werden.
- Der Pflichtteil der Eltern wurde aufgehoben. Kinderlose Paare können sich somit sehr unkompliziert maximal begünstigen.

"Schenkungsverbot"

Wer durch Erbvertrag über sein ganzes Vermögen letztwillig verfügt hat, darf neu keine Schenkungen mehr vornehmen, die diesem Erbvertrag entgegenstehen. Haben Eltern mit ihren Kindern einen sogenannten Erbverzicht beim erstversterbenden Elternteil abgeschlossen, dürfen die Eltern nach neuem Recht strenggenommen keine grösseren Schenkungen mehr ausrichten, ausser dies sei im Erbvertrag explizit erwähnt.

Das bleibt gleich

Die gesetzliche Erbfolge bleibt weiterhin unverändert. Insbesondere haben die Konkubinatspartner weiterhin keinen gesetzlichen Erbspruch.

Nach Gesetz stehen bei verheirateten Paaren dem überlebenden Partner $\frac{1}{2}$ und den Nachkommen zusammen $\frac{1}{2}$ zu. Sind keine Nachkommen vorhanden, erbt die überlebende Partnerin $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ geht an die Eltern des Verstorbenen respektive dessen Geschwister oder deren Nachkommen.

Bei nicht verheirateten Paaren geht die gesamte Erbschaft nach Gesetz an die eigenen Nachkommen. Sind keine Nachkommen vorhanden, erben an zweiter Stelle die Eltern respektive die Geschwister oder deren Nachkommen. An dritter Stelle erben die Grosseltern respektive Onkeln, Tanten oder deren Nachkommen.

Bedeutung für die Nachlassplanung

Die Erbrechtsrevision bietet insbesondere durch die Reduktion der Pflichtteile einen grösseren Spielraum bei Ihrer Nachlassplanung. Allerdings müssen Sie dazu aktiv werden und ein Testament oder Erbvertrag errichten. Ohne entsprechendes Dokument ändert sich an Ihrer erbrechtlichen Situation auch nach der Erbrechtsrevision nichts.

Wollen Sie eine Person ohne gesetzlichen Erbanspruch begünstigen (insbesondere nicht verheiratete Paare), ist ein Testament oder Erbvertrag unumgänglich.

Zudem ist zu beachten, dass bei verheirateten Paaren ohne Nachkommen die Eltern respektive die Geschwister oder deren Nachkommen trotz Erbrechtsrevision weiterhin gesetzliche Erben sind. Soll der überlebende Ehegatte allein erben, ist dazu weiterhin ein Testament oder Erbvertrag nötig.

Auswirkungen auf bereits existierende Testamente und Erbverträge

Das neue Recht hat insbesondere auch Auswirkungen auf bereits bestehende Testamente und Erbverträge.

Im Zusammenhang mit der Reduktion der Pflichtteile kann es zu Diskussionen kommen, ob in einem bereits bestehenden Testament oder Erbvertrag mit dem Ausdruck "Pflichtteil" der neue oder der alte Pflichtteil gemeint ist. Durch eine explizite Klarstellung beugen Sie solchen Diskussionen vor.

Bezüglich des neu eingeführten "Schenkungsverbots" besteht die Möglichkeit, dass dies in Ihrem Erbvertrag noch nicht berücksichtigt wurde. Um auch zukünftig uneingeschränkt Schenkungen und Spenden nach eigenem Ermessen ausrichten zu können, empfehlen wir Ihnen, Ihren Erbvertrag entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Für die Überprüfung Ihrer erbrechtlichen Regelungen sowie bei Ihrer Nachlassplanung stehen wir Ihnen mit unserem Team gerne zur Seite. Zudem finden Sie auch wertvolle Tipps und Erklärungen rund ums Erbrecht auf unserer neuen Erbrechts-Website

www.erbrecht.ch

2

A K T I E N R E C H T

Das neue Aktienrecht – viel Lärm um nichts?

*Cornelia Gfeller, Notarin und Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht*

Viel Lärm wurde um das neue Aktienrecht gemacht. Am 01.01.2023 war es nun so weit. Das letzte und grösste Paket der Aktienrechtsrevision ist in Kraft getreten. Mit unserer Rächtzytig vom März und November 2022 haben wir Sie über die wichtigsten Neuerungen und die verschiedenen Durchführungsformen einer Generalversammlung informiert. Bleibt nun also noch die Frage offen, ob und inwieweit für eine Gesellschaft letztlich Handlungsbedarf besteht oder nicht. Im Rahmen dieses Beitrags soll auf diese Frage näher eingegangen werden.

Ab wann gilt das neue Aktienrecht?

Mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts am 01.01.2023 wurde dieses auf alle bestehenden Gesellschaften anwendbar.

Welcher Anpassungszeitraum gilt?

Der Anpassungszeitraum für Statuten und Reglemente, sofern es darin Bestimmungen gibt, die dem neuen Recht widersprechen, beträgt zwei Jahre. Nicht konforme Statutenbestimmungen bleiben max. zwei Jahre in Kraft. Die Übergangsfrist wirkt einseitig, d.h. es können keine neuen nicht kompatiblen Statutenbestimmungen eingeführt werden.

Was gilt für vor dem 01.01.2023 beschlossene genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital?

Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor dem 01.01.2023 beschlossen wurden, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können aber nach dem 01.01.2023 nicht mehr verlängert oder geändert werden.

Besteht für kleine und mittlere Unternehmen Handlungsbedarf?

Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften besteht kein zwingender Handlungsbedarf.

In Bezug auf die Statuten sind Anpassungen insbesondere dort erforderlich, wo die Gesellschaften von den neuen Instrumenten und Möglichkeiten Gebrauch machen wollen und dafür die Einführung einer statutarischen Grundlage erforderlich ist (z.B. Aktienkapital in einer fremden Währung, Kapitalband, rein virtuelle Durchführung der GV, Tagungsort im Ausland, usw.).

Wird im revidierten Aktienrecht zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Gesellschaften unterschieden?

In vielen Bestimmungen wird zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Gesellschaften unterschieden. Mit der Revision wurden so auch Bestimmungen eingeführt, die ausschliesslich für börsenkotierte Gesellschaften gelten, wie z.B. Bestimmungen zur Einschränkung von Vergütungen und zur Einführung von Geschlechterquoten im VR und in der Geschäftsleitung (Art. 732 OR ff.).

Wird eine GV virtuell oder an einem ausländischen Tagungsort durchgeführt, muss der Verwaltungsrat dafür in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. Bei nicht börsenkotierten Gesellschaften kann im Gegensatz zu den börsenkotierten Gesellschaften auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden, wenn die Statuten dies vorsehen oder alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Mit dem Ziel der Stärkung der Aktionärs- und Mitwirkungsrechte wurde bei börsenkotierten Gesellschaften z.B. die Einberufungsschwelle für die GV von 10 % auf 5 % und das Traktandierungsrecht von 10 % auf 0.5 % des Aktienkapitals herabgesetzt. Bei den nicht börsenkotierten Gesellschaften liegen diese Schwellenwerte bei 10 % (Einberufung; wie bisher) und 5 % (Traktandierung; neu).

Während bei nicht börsenkotierten Gesellschaften kein unmittelbarer Anpassungsbedarf in den Statuten besteht, werden dagegen börsenkotierte Gesellschaften ihre Statuten in verschiedenen Punkten zwingend an das neue Recht anpassen müssen.

Welche Massnahmen müssen Gesellschaften nun ergreifen?

Aufgrund der Änderungen und Neuerungen, die mit der Revision eingeführt wurden, empfiehlt es sich, die Statuten spätestens anlässlich der nächsten Statutenrevision einer Totalrevision zu unterziehen und an das neue Recht anzupassen. Dabei haben die Gesellschaften folgende Massnahmen zu erwägen:

- Überprüfung und Überarbeitung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagendokumente (wie Statuten, Organisationsreglement, Aktionärsbindungsverträge);
- Überprüfung und Überarbeitung der Drehbücher des Vorsitzenden und der Einladungen für die GVs;
- Überprüfung und Anpassung der Vorbereitung und Durchführung der GVs (hier gilt es insbesondere zu bestimmen, welche Möglichkeiten für die Durchführung der GVs künftig zur Verfügung stehen sollen).

Also doch viel Lärm um nichts?

Die Aktienrechtsrevision, die per 01.01.2023 in Kraft getreten ist, bringt für Schweizer Verhältnisse grosse Änderungen mit sich (z.B. Aktienkapital in Fremdwährung, Kapitalband und damit neu die Möglichkeit einer "genehmigten Kapitalherabsetzung", Tagungsort im Ausland und die Möglichkeit einer rein virtuellen Durchführung der GV). An den aktienrechtlichen Grundstrukturen ändert sich dagegen aber nichts. So gesehen, handelt es sich bei dieser Aktienrechtsrevision keinesfalls um "nichts". Aus der Sicht von kleinen und mittleren Unternehmen übersteigt jedoch der Lärm, der um diese Aktienrechtsrevision gemacht wurde, bei Weitem die Konsequenzen, welche diese für die einzelnen Gesellschaften letztlich in der Praxis mit sich bringen wird.

Möchten Sie Ihre gesellschaftsrechtlichen Grundlagendokumente auf den neusten Stand der Gesetzgebung bringen? Häusermann + Partner unterstützt Sie bei die-

sem Vorhaben mit fundierten Kenntnissen des revidierten Aktienrechts und langjähriger Erfahrung in gesellschaftsrechtlichen Fragen, kompetent und praxisorientiert.

www.haeusermann.ch